

HANSAINVEST LUX S.A.,
Grevenmacher

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

IIV Electrification Debt ELTIF

Anteilkasse: IIV Solar Electrification Debt ELTIF RA EUR-H - ISIN: LU2953736282

Anteilkasse: IIV Solar Electrification Debt ELTIF RT EUR - ISIN: LU2953736365

Anteilkasse: IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA EUR-H - ISIN: LU2953736019

Anteilkasse: IIV Solar Electrification Debt ELTIF IA USD - ISIN: LU2953736100

Hiermit werden die Anleger des Fonds IIV Electrification Debt ELTIF darüber informiert, dass am 14.01.2026 nachfolgende Änderungen in Kraft treten:

1. Änderungen des Emissionsdokuments¹

Gültig bis 13.01.2026	Gültig ab 14.01.2026
VII. Anlageziele und -strategie 2. Anlagestrategie [...] Die Kreditvergabe ist zweckgebunden. Die bereitgestellten Mittel dürfen durch die Qualifizierten Portfoliounternehmen ausschließlich für die Finanzierung der Zieltechnologien, wie im Folgenden definiert, verwendet werden (die „ Zweckbindung “). Diese Zweckbindung wird im jeweiligen Kreditvertrag festgelegt und soll sicherstellen, dass die Mittel für spezifische Projekte verwendet werden, wie die Errichtung, die Installation, den Betrieb, die Erweiterung, die Entwicklung und den Vertrieb oder das Verleasen von Photovoltaikanlagen oder solarbetriebenen Geräten mit dazugehörigen Speichersystemen. Es werden insbesondere die folgenden Zieltechnologien unterstützt (nachfolgend die „ Zieltechnologien “): - <i>Commercial and Industrial Solar PV</i> (die „ C&I “): Leistungsstarke Photovoltaikanlagen für Unternehmen	VII. Anlageziele und -strategie 2. Anlagestrategie [...] Die Kreditvergabe ist zweckgebunden. Die bereitgestellten Mittel dürfen durch die Qualifizierten Portfoliounternehmen ausschließlich für die Finanzierung der Zieltechnologien, wie im Folgenden definiert, verwendet werden (die „ Zweckbindung “). Diese Zweckbindung wird im jeweiligen Kreditvertrag festgelegt und soll sicherstellen, dass die Mittel für spezifische Projekte verwendet werden, wie die Errichtung, die Installation, den Betrieb, die Erweiterung, die Entwicklung und den Vertrieb oder das Verleasen von Photovoltaikanlagen oder solarbetriebenen Geräten mit dazugehörigen Speichersystemen. Es werden insbesondere die folgenden Zieltechnologien unterstützt (nachfolgend die „ Zieltechnologien “): - <i>Commercial and Industrial Solar PV</i> (die „ C&I “): Leistungsstarke Photovoltaikanlagen für Unternehmen

¹ Hervorhebungen dienen der besseren Übersichtlichkeit und finden sich im Prospekt nicht wieder.

<p>und Institutionen, die unter einer unzuverlässigen staatlichen Stromversorgung leiden und in Ermangelung besserer Alternativen Generatoren mit fossilen Brennstoffen betreiben müssen;</p> <p>[...]</p>	<p>und Institutionen, die oft unter einer unzuverlässigen staatlichen Stromversorgung leiden und in Ermangelung besserer Alternativen Generatoren mit fossilen Brennstoffen betreiben müssen;</p> <p>- [...]</p>
<p>VIII. Nachhaltiges Anlageziel</p> <p>3. Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Investitionen eine positive ökologische Wirkung entfalten und keine wesentlichen negativen Auswirkungen verursachen, werden sie nach dem Prinzip „do no significant harm“ („DNSH“) (in Anlehnung an die Vorgaben aus Art. 2 Nr. 17 SFDR) analysiert. Zudem berücksichtigt der Portfoliomanager für den Fonds im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen die sogenannten wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAI“).</p>	<p>VIII. Nachhaltiges Anlageziel</p> <p>3. Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren</p> <p>Der AIFM berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im nachfolgend ausgeführten Rahmen.</p> <p>Der AIFM verwaltet als Service-Verwaltungsgesellschaft Alternative Investmentfonds (AIF) sowohl mit Anlagen in Wertpapiere und andere Finanzinstrumente als auch mit Anlagen in Erneuerbare Energien, Immobilien und andere Sachwerte. Dabei hat sie für einige Fonds die Portfolioverwaltung ausgelagert.</p> <p>Die Berücksichtigung der PAI (Principal Adverse Impact, kurz: „PAI“) hängt unter anderem von den verbindlichen Anlagestrategien der AIF, der Art ihrer Vermögensgegenstände und der Verfügbarkeit von Daten ab. Sofern der AIFM die Portfolioverwaltung ausgelagert hat, trifft der Portfolioverwalter im Rahmen der vertraglichen Vorgaben und in Abhängigkeit der jeweiligen Anlagestrategie des AIF die Anlageentscheidung. Soweit der AIFM Anlagen im Rahmen von sog. Advisory-Mandaten tätigt, erfolgt die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren auf Basis der Empfehlung des jeweiligen Anlageberaters. Im Rahmen seiner Eigenmittelanlagen</p>

	berücksichtigt der AIFM keine Nachhaltigkeitsfaktoren.	
<p>IX. Anlagepolitik</p> <p>1.1.Zulässige Kredite</p> <p>„Zulässige Kredite“ sind Kredite, die – verbrieft oder unverbrieft - an Qualifizierte Portfoliounternehmen mit Zweckbindung vergeben werden. Sie können (i) originär vom Fonds gewährt, (ii) von Dritten erworben oder (iii) im Rahmen syndizierter Kreditvereinbarungen bereitgestellt werden. Ihre Laufzeit darf die Laufzeit des Fonds nicht überschreiten.</p> <p>[...]</p> <p>1.2 Liquide Anlagen</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds bis zu 45 % des Nettoinventarwert des Fonds in Liquiden Anlagen für Cash-Management-Zwecke halten, wobei sich die Liquiden Anlagen als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen sollen. Als Liquide Anlagen qualifizieren auch Grüne Anleihen, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe ist die Mindestliquiditätsreserve nicht zwingend im vorgenannten Umfang zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden. Die</p>	<p>IX. Anlagepolitik</p> <p>1.1.Zulässige Kredite</p> <p>„Zulässige Kredite“ sind Kredite, die – verbrieft oder unverbrieft - an Qualifizierte Portfoliounternehmen mit Zweckbindung vergeben werden. Sie können (i) originär vom Fonds gewährt, (ii) von Dritten erworben oder (iii) im Rahmen syndizierter Kreditvereinbarungen bereitgestellt werden. Ihre Laufzeit darf die Laufzeit des Fonds nicht überschreiten. Zulässige Kredite sollen zu marktüblichen Konditionen vergeben werden, die neben Zinsen auch ein Disagio enthalten können.</p> <p>[...]</p> <p>1.2 Liquide Anlagen</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft kann im Namen des Fonds bis zu 45 % des Nettoinventarwert des Fonds in Liquiden Anlagen für Cash-Management-Zwecke halten, wobei sich die Liquiden Anlagen als Mindestliquiditätsreserve auf mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen sollen. Als Liquide Anlagen qualifizieren unter anderem auch Grüne Anleihen, die an einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert oder gehandelt werden.</p> <p>Bis zum Zeitpunkt der ersten möglichen Anteilsscheinrückgabe ist die Mindestliquiditätsreserve nicht zwingend im vorgenannten Umfang zu bilden. Die Mindestliquiditätsreserve kann im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere für die Rücknahme von Anteilen oder soweit dies im Interesse der Fondsstrategie als geboten erscheint, unterschritten werden. Die</p>	

<p>Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird nicht mehr als 10 % des Kapitals des Fonds in Liquide Anlagen investieren, die von einer einzigen Stelle begeben wurden. Sie kann diese Obergrenze von 10 % auf 25 % im Einklang mit Art. 15 Abs. 3 ELTIF-VO anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.</p>	<p>Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird nicht mehr als 10 % des Kapitals des Fonds in Liquide Anlagen investieren, die von einer einzigen Stelle begeben wurden. Sie kann diese Obergrenze von 10 % auf 25 % im Einklang mit Art. 13 Abs. 5 ELTIF-VO anheben, wenn die Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber von Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt.</p>	
<p>IX. Anlagepolitik</p> <p>2. Portfoliozusammensetzung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung spätestens nach Ablauf der Portfolioaufbauphase gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Verwaltungsreglements folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwertes in Zulässige Kredite. ii) Der Fonds investiert bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Liquide Anlagen. iii) Mindestens 80 % des Marktwerts aller Investitionen des Fonds müssen die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, wie sie in Abschnitt VIII. (Nachhaltiges Anlageziel) und in Anhang II definiert sind. iv) Der Fonds investiert höchstens 20 % seines Kapitals in Zulässige Kredite, die von ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Zulässige Kredite, die ein und demselben Qualifizierten 	<p>IX. Anlagepolitik</p> <p>2. Portfoliozusammensetzung</p> <p>Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass die Anlagen des Fonds in Übereinstimmung mit der ELTIF Verordnung spätestens nach Ablauf der Portfolioaufbauphase gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Verwaltungsreglements folgende Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Der Fonds investiert mindestens 55 % seines Nettoinventarwertes in Zulässige Kredite. ii) Der Fonds investiert bis zu 45 % seines Nettoinventarwerts in Liquide Anlagen. iii) Mindestens 80 % des Marktwerts aller Investitionen des Fonds müssen die Kriterien für nachhaltige Investitionen erfüllen, wie sie in Abschnitt VIII. (Nachhaltiges Anlageziel) und in Anhang II definiert sind. iv) Der Fonds investiert höchstens 10 % seines Kapitals in Zulässige Kredite, die von ein und demselben Qualifizierten Portfoliounternehmen begeben werden, oder Zulässige Kredite, die ein und demselben Qualifizierten 	

<p>Portfoliounternehmen gewährt wurden.</p>	<p>Portfoliounternehmen gewährt wurden.</p>	
<p>XXI. Kosten und Ausgaben</p> <p>3. Laufende Kosten d) Sonstige Kosten</p> <p>(i) Vergütung des Portfoliomangers</p> <p>Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr (die „Portfoliomanagergebühr“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Außerdem erhält der Portfoliomanager für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Der Portfoliomanager ist berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Zulässigen Krediten durch den Fonds durchzuführen. Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomangers in Einzelfällen und muss</p>	<p>XXI. Kosten und Ausgaben</p> <p>3. Laufende Kosten d) Sonstige Kosten</p> <p>(i) Vergütungen des Portfoliomangers</p> <p>Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr („Portfoliomanagervergütung“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 (einschließlich) erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagergebühr eine jeweils einmalige Vergütung aus dem Vermögen des Fonds für die erfolgreiche Vergabe eines Zulässigen Kredites in Höhe von bis zu 1.00 % der jeweiligen unverbrieften Darlehensforderung. Die Gebühr ist jeweils bei Auszahlung eines Zulässigen Kredits verdient und fällig, sofern die Auszahlung vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt.</p> <p>Ab dem 1. Januar 2027 erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese</p>	

<p>nicht für jede Investition des Fonds erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten können dem Fonds durch den Portfoliomanager in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.</p>	<p>wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Der Portfoliomanager ist berechtigt, sich insbesondere bei der Auswahl geeigneter Investmentobjekte, der Durchführung einer Due Diligence und den Aufbau einer Investment-Pipeline von weiteren Dienstleistern beraten zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten wird der Portfoliomanager aus seiner Vergütung bezahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Portfoliomanager berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Zulässigen Krediten durch den Fonds durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten können dem Fonds durch den Portfoliomanager in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.</p> <p>Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomanagers in Einzelfällen und muss nicht für jede Investition des Fonds erfolgen.</p>
--	---

2. Änderungen des Verwaltungsreglements

Das Verwaltungsreglement hat sich geändert. Die betroffenen Textpassagen lauten auszugsweise neu wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

a) Artikel 2. III

Gültig bis 13.01.2026	Gültig ab 14.01.2026
<p>III. Die von der ELTIF Verordnung vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung sind spätestens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab</p>	<p>III. Die von der ELTIF Verordnung und nach dem Prospekt vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich Portfoliozusammensetzung sind spätestens nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab Gründungsdatum des Fonds (die</p>

Gründungsdatum des Fonds (die „Portfolioaufbauphase“) einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.	„Portfolioaufbauphase“) einzuhalten. Dies gilt nicht mehr, sobald der Fonds mit der Veräußerung der Vermögenswerte beginnt, um die Anteile seiner Anleger nach Ende der Laufzeit des Fonds zurücknehmen zu können. Die Anlagegrenzen der ELTIF Verordnung werden bei einer zusätzlichen Kapitalaufnahme des Fonds oder einer Verringerung seines vorhandenen Kapitals vorübergehend ausgesetzt, solange diese Aussetzung nicht länger als zwölf Monate dauert.
--	--

b) Artikel 11. III „Sonstige Kosten“

Gültig bis 13.01.2026	Gültig ab 14.01.2026
<p><i>Vergütung des Portfoliomangers</i></p> <p>Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr (die „Portfoliomanagergebühr“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Außerdem erhält der Portfoliomanager für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p>	<p><i>Vergütungen des Portfoliomangers</i></p> <p>Der Portfoliomanager erhält aus dem Vermögen des Fonds für seine Tätigkeiten eine Vergütung in Höhe von bis zu 1,00 % p.a. des durchschnittlichen Bruttofondsvermögens des Fonds in einem Geschäftsjahr („Portfoliomanagervergütung“), wie in der Tabelle der jeweiligen Anteilsklasse dargestellt. Diese wird aus den börsentäglich ermittelten Inventarwerten errechnet. Er ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 (einschließlich) erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung eine jeweils einmalige Vergütung aus dem Vermögen des Fonds für die erfolgreiche Vergabe eines Zulässigen Kredites in Höhe von bis zu 1.00 % der jeweiligen unverbrieften Darlehensforderung. Die Gebühr ist jeweils bei Auszahlung eines Zulässigen Kredits verdient und fällig, sofern die Auszahlung vor dem 31. Dezember 2026 erfolgt.</p>

<p>Der Portfoliomanager ist berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds durchzuführen. Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomanagers in Einzelfällen und muss nicht für jede Investition des Fonds erfolgen. Die hierbei entstehenden Kosten können durch den Portfoliomanager dem Fonds in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.</p> <p>.</p>	<p>Ab dem 1. Januar 2027 erhält der Portfoliomanager neben der Portfoliomanagervergütung für die Auswahl, laufende Betreuung und Verwaltung der Zulässigen Kredite eine jährliche Vergütung aus dem Vermögen des Fonds in Höhe von bis zu 1,00 % p.a., bezogen auf den durchschnittlichen Inventarwert der unverbrieften Darlehensforderungen. Diese wird aus den börsentätig ermittelten Inventarwerten der unverbrieften Darlehensforderungen errechnet. Er ist berechtigt, hierauf vierteljährlich anteilige Vorschüsse zu erheben.</p> <p>Der Portfoliomanager ist berechtigt, sich insbesondere bei der Auswahl geeigneter Investmentobjekte, der Durchführung einer Due Diligence und den Aufbau einer Investment-Pipeline von weiteren Dienstleistern beraten zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten wird der Portfoliomanager aus seiner Vergütung bezahlen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Portfoliomanager berechtigt, externe Berater zu beauftragen, um spezifische Risikoanalysen und -bewertungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds durchzuführen. Die hierbei entstehenden Kosten können durch den Portfoliomanager dem Fonds in Rechnung gestellt werden, sofern sie angemessen und marktüblich sind.</p> <p>Eine Beauftragung externer Berater erfolgt nach freiem Ermessen des Portfoliomanagers in Einzelfällen und muss nicht für jede Investition des Fonds erfolgen</p>
--	---

c) Löschung Artikel 15. „Anwendbares Recht“

Gültig bis 13.01.2026	Gültig ab 14.01.2026
<p>Artikel 15 - Anwendbares Recht</p> <p>Dieses Verwaltungsreglement unterliegt dem luxemburgischen Recht.</p>	<p>Dieser Artikel wurde gestrichen.</p>

Das Verwaltungsreglement tritt am 4. Februar 2025 in Kraft.	
--	--

3. Sonstige Änderungen

Im Prospekt werden diverse weitere redaktionelle Änderungen sowie Präzisierungen vorgenommen.

4. Weiterführende Hinweise und Rückgaberecht

Der angepasste Prospekt, das Basisinformationsblatt, die Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, Bekanntmachungen (Mitteilungen an die Anleger) sowie börsentägliche Ausgabe- und Rücknahmepreise können kostenlos auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.hansainvest.com abgerufen werden, sobald sie verfügbar sind.

Zusätzlich sind bei der Verwaltungsgesellschaft HANSAINVEST LUX S.A., Grevenmacher sowie bei der Verwahr- und Zahlstelle der aktualisierte Prospekt nebst Verwaltungsreglement sowie das Basisinformationsblatt kostenlos erhältlich, sobald der aktualisierte Prospekt von der CSSF visiert ist.

Rückgaberecht: Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ab dem 14.01.2026 innerhalb eines (1) Monats bei der Register- und Transferstelle HANSAINVEST LUX S.A., 19, rue de Flaxweiler, 6776 Grevenmacher, Großherzogtum Luxemburg kostenfrei zurückgeben. Diese werden gemäß den Annahmeschlusszeiten des derzeit gültigen Verkaufsprospektes abgerechnet.

Grevenmacher, 12.01.2026